

**Studienordnung Diplomstudiengang
Kirchenmusik (A)**

vom 16.09.2013, zuletzt geändert am 04.05.2026

Aufgrund des §112 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, und auf der Grundlage von § 13 Absätze 1, 2 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden erlässt die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) die nachfolgende Studienordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Rückmeldung
- § 6 Studienbeginn und Studiendauer
- § 7 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Studienberatung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums Diplomstudiengang Kirchenmusik (A) an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK).

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Befähigung, als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Verkündigung den kirchenmusikalischen Dienst an herausgehobener Position eigenverantwortlich und im Zusammenwirken mit dem zuständigen Landeskirchenamt, dem Superintendenten, dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand und den übrigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wahrzunehmen. Die Studierenden werden insbesondere zur herausragenden künstlerischen Tätigkeit im Dirigieren, Leiten von Chören und im Orgelspiel, zur pädagogischen Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von nebenamtlichen Kirchenmusikern und ehrenamtlichen Hilfskräften und zur Wahrnehmung der Fachaufsicht in einem Kirchenbezirk befähigt. Zu dem beschriebenen Berufsbild gehören eine stilistisch breit gefächerte Ausbildung in instrumentalen und kantoralen Fächern, die auch Grundlagen der Populärmusik einschließt, und eine theologische Grundausbildung. Der Diplomabschluss Kirchenmusik (A) berechtigt zur Bewerbung um jede A-Kirchenmusikstelle.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben dem Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 SächsHSG der Nachweis eines abgeschlossenen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs Kirchenmusik (B) oder des Abschlusses in einem vergleichbaren Studiengang und der Nachweis einer musikalischen Eignung, die entsprechend den Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 14.06.2013 der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt wurde.

§ 4 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation werden Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen Studierende und Mitglieder der Hochschule für Kirchenmusik. Die Studierenden erhalten einen Studentenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift, sind dem Sekretariat der Hochschule unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 vollzogen; sie wird in der Regel mit Beginn des maßgeblichen Semesters wirksam. Die Versagung der Immatrikulation erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin

1. die in der Zulassungsordnung näher geregelten Voraussetzungen erfüllt,
2. gesetzlich krankenversichert oder von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,

3. die geforderten Unterlagen (Versicherungsnachweis, Immatrikulationsbogen, zwei Passfotos) eingereicht hat,
4. den Semesterbeitrag fristgerecht überwiesen hat,
5. nicht bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. den gewählten Studiengang nicht bereits erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin

1. den Semesterbeitrag nicht fristgerecht überwiesen hat,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
4. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
6. vorsätzlich und in betrügerischer Absicht unrichtige Angaben zur Person, zum Werdegang und ggf. zu bereits an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemacht hat.

§ 5 Rückmeldung

Der Semesterbeitrag wird im Rahmen der durch Aushang veröffentlichten Fristen vom Konto des Studierenden eingezogen. Die Zahlung gilt gleichzeitig als Rückmeldung zum Studium sowie als Anmeldung für die Module und Prüfungen des nächsten Semesters laut Modulplan. Neue Studierende zahlen den Semesterbeitrag für das 1. Semester innerhalb der festgesetzten Frist selbständig ein. Individuelle Abweichungen vom üblichen Studienablauf müssen von den Studierenden angezeigt werden.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben Präsenzzeiten das Selbststudium sowie die Diplomprüfung.

§ 7

Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind dem Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplans ermöglicht den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sowie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen und werden durch den Punkt „Inhalte und Qualifikationsziele“ in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) präzisiert.

(5) Maximal 3 Semesterwochenstunden (vier Semester zu je 45 Minuten) des innerhalb des Wahlpflichtmoduls zu wählenden Unterrichts dürfen auf Einzelunterricht entfallen. Über Ausnahmen entscheidet der Senat auf Antrag des Studenten bzw. der Studentin.

(6) Die Hochschule ist berechtigt, die Durchführung von Gruppenunterricht, Seminaren und Ensembles im Wahlpflichtbereich von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig zu machen. Kommen Lehrveranstaltungen wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht zustande, soll die Hochschule dem Studierenden gestatten, vergleichbare Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder sonstiger Bildungsträger wahrzunehmen.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen sowie Einzel-, Gruppen- bzw. Partnerunterricht und Lehrpraxis-Übungen vermittelt und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(3) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Blockseminare dienen der einmaligen Begegnung mit Lehrinhalten, die ansonsten nicht in den Fächerkanon integriert sind. Ihr zeitlicher Umfang ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in einer Kirchgemeinde.

(5) Projekte, Workshops und Exkursionen unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher und künstlerischer Leitung zu Lernorten außerhalb der Hochschule und ermöglichen die vertiefte Erkundung eines Bereiches im Berufsfeld. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen. Sie liegen in der Eigenverantwortung der Studierenden und können als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(6) Der künstlerische Einzel-, Gruppen- und Kleingruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.

(7) Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumentalunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(8) Zu den Lehrveranstaltungen gehört ferner die Mitarbeit in den Chören und Instrumentalgruppen der Hochschule.

(9) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Diplomarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Auf die Diplomarbeit entfallen 6 Leistungspunkte.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der Hochschule. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem Prorektor bzw. der Prorektorin der Hochschule. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch die Verantwortlichen für das jeweilige Modul.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Student bzw. jede Studentin, der bzw. die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 11 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 gelten Umstände, die das Studium zeitweilig erheblich beeinträchtigen und von der bzw. vom Studierenden nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung des Studiums dienen. Dies sind insbesondere:

1. Kompetenzerwerb zur Förderung des Studiums (z.B. Auslandsstudium, Praktikum, Spracherwerb)
2. Erwerbstätigkeit, ohne die die Fortsetzung des Studiums nicht möglich wäre
3. Akute krisenhafte Situation, während der ein Studium nicht möglich ist (z.B. eigene Krankheit, Rechtsstreitigkeiten, Unglücksfälle in der Familie...)
4. Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen
5. Prüfungsvorbereitung
6. Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichen Interesse (z.B. FSJ, ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an besonderen Wettbewerben)

(3) Eine Beurlaubung soll die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Mehr als zwei Urlaubssemester werden insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

1. Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschafts- oder Elternzeit (bis zu 6 Semester zusätzlich),
2. Beurlaubung zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr (bis zu 4 Semester zusätzlich),
3. Beurlaubung zum Zwecke des Studienaufenthaltes im Ausland.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen; eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist im Fall von Absatz 3 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Ablehnung der Beurlaubung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Den Studierenden kann gestattet werden, während der Beurlaubung Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 12 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Zugehörigkeit der Studierenden an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. die Exmatrikulation förmlich beantragen,
2. die Abschlussprüfung bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden immatrikuliert sind,
3. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
4. die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden haben
5. nach § 4 nicht hätten immatrikuliert werden dürfen.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. sie betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich nicht ordnungsgemäß nach § 5 zurückgemeldet haben,
3. sie das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde, es sei denn, der Student bzw. die Studentin beantragt die Exmatrikulation zu einem früheren Datum oder es liegen Gründe vor, die eine sofortige Exmatrikulation erfordern. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn keine ordnungsgemäße Rückmeldung gemäß § 5 vorliegt; in diesem Fall wird die Exmatrikulation zum letzten Tag des Semesters vorgenommen für das er bzw. sie sich zuletzt ordnungsgemäß zurückgemeldet oder beurlaubt hat.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt, außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Exmatrikulierte Studierende erhalten für eigene Zwecke und für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Exmatrikulationsbescheinigungen.

§ 13

Anpassung von Modulbeschreibungen

Anträge auf Änderung der Modulbeschreibungen können von Modulverantwortlichen oder Mitgliedern des Senats beim Senat eingereicht werden. Der Senat entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Die Änderungen sind hochschulüblich zu veröffentlichen.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 01.06.2026 in Kraft und wird durch die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 04.05.2026 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) vom 04.05.2026.

Dresden, den 04.05.2026

Genehmigt

Dresden, am 14.05.2026

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Der Präsident

Rektor der Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens

Hans-Peter Vollbach